

Stadt Burladingen
Zollernalbkreis

**Haus- und Badeordnung
für das Hallenbad in Burladingen
vom 22.5.1980**

Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat am 22. Mai 1980 für das Hallenbad der Stadt Burladingen folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Hausordnung mitverantwortlich.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad verboten.
6. Behälter aus Glas und Blech (Flaschen, Dosen, usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Stadtverwaltung Burladingen entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten.
14. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Ebenso dürfen Kinder unter 6 Jahren das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlichen Verantwortung benutzen.
15. Jeder Badegast muß im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Ist dies nicht der Fall, hat er das Vierfache des jeweils zutreffenden Eintrittspreises nachzuentrichten. Die jeweils geltenden Eintrittspreise werden gesondert festgesetzt.
16. Die Eintrittskarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Eintrittskarten, die zum mehrmaligen Benutzen des Bades berechtigen, sind 6 Monate vom Tag der Ausgabe an gültig. Eintrittsausweise sind auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.
17. Jede Überschreitung der Benutzungsdauer verpflichtet den Badegast zur Nachlösung. Es ist für jede angefangene Benutzungszeit die Gebühr für eine Eintrittskarte der gleichen Art zu entrichten.
18. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

II. Öffnungszeiten und Zutritt

11. Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden öffentlich bekanntgegeben.
12. Die Benutzung des Bades oder Teile davon können eingeschränkt werden.
13. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
19. Die Badegäste benutzen das Bad und seine Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
20. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
21. Jede Haftung der Stadt Burladingen oder der Personen, welche zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Badegästen bei der Benutzung der Einrichtung zustoßen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

22. Für Wertsachen wird bis zum Betrag von 200.- DM nur gehaftet, wenn sie in den Kleiderschränken ordnungsgemäß untergebracht sind. Für Bargeld wird keine Haftung übernommen. Ansonsten werden keine Wertsachen oder Bargeld zur Aufbewahrung entgegen genommen.
23. Badewäsche wird gegen Bezahlung des tariflichen Entgelts ausgegeben. Die Badewäsche ist pfleglich zu behandeln. Eine mißbräuchliche Verwendung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadenersatz.

IV. Schwimmhalle

24. Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 1 Stunde und 30 Minuten.
25. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 10.- DM zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
26. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen grundsätzlich nur die für sie vorgesehenen Umkleiden benutzen.
27. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung (mit Seife) betreten werden.
28. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
29. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
30. Der Aufenthalt im Bad ist nur in Badekleidung gestattet. Die Badegäste sind verpflichtet, beim Aufenthalt im Schwimmbecken Bademützen zu tragen.
31. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, daß
- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
32. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten sowie das Ball- und Fangspielen ist nicht gestattet, außer den sogenannten Augenschutzbrillen (Benutzung auf eigene Gefahr). Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Satz 1 und das Verbot des seitlichen Einspringens gelten nicht für den Schwimmunterricht der Schulen und die Vereine.

V. Sauna und Solarium

33. Die Dauer eines Bades einschließlich des Aus- und Ankleidens und der Ruhezeit beträgt bei einem

Saunabad	2 Stunden,
bei der Benutzung des Solariums	20 Minuten.

34. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Bad mit Seife zu reinigen.
35. Die entsprechenden Räume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.
36. Im Saunaraum werden Wasseraufgüsse grundsätzlich nur durch das Badepersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.
37. In den Ruheräumen haben sich die Badegäste so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.

VI. Inkrafttreten

38. Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
39. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 5.11.1970 und die Gebührenordnung vom 12.11.1970 außer Kraft.

Burladingen, den 22. Mai 1980

gez. Höhnle,
Bürgermeister

Die Haus- und Badeordnung für das Hallenbad wurde im Nachrichtenblatt der Stadt Burladingen am 4.6.1980, Nr. 23, öffentlich bekannt gemacht. Gemäß Ziff. VI, 38 ist die Haus- und Badeordnung somit am 5.6.1980 in Kraft getreten.

Burladingen, den 6. Juni 1980

Schuler,
Erster Beigeordneter